



Vertrag für Gesamtpaket Grundstückgewinnsteuern

zwischen

Gemeinde Höri
vertreten durch den Gemeindevorstand,
als Leistungsbezügerin (=Auftraggeberin)

und

Steueramt der Stadt Winterthur
vertreten durch die Bereichsleiterin
als Leistungserbringerin (=Auftragnehmerin)

betreffend

Gesamtpaket Grundstückgewinnsteuern (Vorbereitung Veranlagung)



1. Vertragsgegenstand und Leistungsumschreibung

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung folgender Dienstleistungen gegen Vergütung:

- Vorbereitung der Veranlagungen der Grundstückgewinnsteuern gemäss § 209 Abs. 1 Steuergesetz des Kanton Zürich für die Leistungsbezügerin
- Berechnungen der provisorischen Grundstückgewinnsteuer inkl. Verkehrswertberechnung
- Beantwortung von Rulinganfragen

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) vorliegende Vertragsurkunde
- b) Beilage „Spezifikation Dienstleistungen“

Die Vertragspartner bestätigen, dass sie im Besitz der Vertragsbestandteile sind.

3. Mitwirkung der Leistungsbezügerin

Die Leistungsbezügerin hat Mitwirkungspflicht, so dass die Aufträge gemäss Ziff. 1 sowie gemäss Beilage „Spezifikation Dienstleistungen“ pflichtgemäss ausgeführt werden können.

Der Zugriff auf die nötigen Informationen (z.B. Liegenschaftendaten, Personendaten, Statistiken und ev. weitere) muss von der Leistungsbezügerin sichergestellt werden.

Die vorbereiteten Veranlagungen werden durch die Leistungsbezügerin dem zuständigen Gremium (Gemeinderat bzw. Ausschuss) zur Einschätzungsentscheid unterbreitet.

4. Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis gemäss § 120 Zürcher Steuergesetz wird von der Leistungserbringerin jederzeit gewahrt.

5. Leistungsbeginn

Die Leistungserbringerin ist für sämtliche Veranlagungen der Grundstückgewinnsteuern zuständig, die ihr per Leistungsbeginn übergeben werden. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Leistungserbringerin sämtliche für die Veranlagung zu erledigenden Tätigkeiten gemäss „Spezifikation Dienstleistungen“.

Leistungsbeginn: 01. Mai 2019

6. Vergütung

- Die Vertragspartner vereinbaren für die Vertragsleistungen der Leistungserbringerin eine Vergütung von CHF 160 pro Stunde (MWSt-befreit).
- Alle Spesen und Abgaben sind in der vereinbarten Vergütung inbegriffen.
- Allfällige Wegkosten werden zum gleichen Stundensatz verrechnet.
- Die Rechnung erfolgt quartalsweise und ist innert 30 Tagen zahlbar.



7. Rechnungsadresse

Rechnungen sind mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag zu richten an:

Gemeindeverwaltung Höri, Abteilung Finanzen, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri

8. Ansprechpersonen

- Hauptansprechperson und Stellvertretung Leistungserbringerin:

Abteilungsleiter/in Grundsteuern und dessen/deren Stellvertreter/in

- Hauptansprechperson und Stellvertretung Leistungsbezügerin:

Abteilungsleiter/in Finanzen, Telefon 044 872 77 24, E-Mail steueramt@hoeri.ch

9. Erfüllungsort

Die Dienstleistungen der Leistungserbringerin werden an ihrem Sitz in Winterthur erbracht.

10. Haftung

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag umschriebenen Dienstleistungen sorgfältig und vertragsgemäss zu erbringen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) einen Ausschluss zulassen.

11. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

12. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten per Ende eines Monats gekündigt werden.

Die pendenten Geschäfte werden von der Leistungserbringerin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter bearbeitet und der Leistungsbezügerin im dannzumaligen Bearbeitungsstadium zurückgegeben. Nach Beendigung des Vertrages werden alle Dokumente und Unterlagen der Leistungsbezügerin zurückgegeben.

13. Schlussbestimmungen

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, seiner Anhänge und Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag und rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.



Unterzeichnung des Vertrages

Das Steueramt Winterthur ist mit Beschluss des Stadtrates vom 14. November 2018 (SR.18.878-1) zum Abschluss des vorliegenden Vertrages ermächtigt worden.

Der vorliegende Vertrag wurde vom Gemeindevorstand der Leistungsbezügerin mit Beschluss vom 16. April 2019 genehmigt und Roger Götz, Gemeindepräsident sowie Karin Gautier, Gemeindeschreiberin zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eines seiner Anhänge oder Bestandteile nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

Einvernehmliche Einigung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine einvernehmliche Einigung zu erreichen.

Anwendbares Recht und Zuständigkeit für Klagen

Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Beim vorliegenden Vertragsverhältnis handelt es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig (§ 81 lit b VRG).

Die vorliegende Vertragsurkunde und die dazugehörige „Spezifikation Dienstleistungen“ sind zweifach ausgefertigt.

Unterschriften

Höri, 16. April 2019



Für die Leistungsbezügerin

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Roger Götz, Gemeindepräsident

Karin Gautier, Gemeindeschreiberin

Winterthur, 11. April 2019

Für die Leistungserbringerin

Im Namen des Steueramtes Winterthur:

Dr. Caroline Lüthi, Bereichsleiterin



Spezifikation Dienstleistungen

- a) Die zuständigen Notariate erhalten von der Leistungserbringerin ein Informationsschreiben, welches den Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Handänderung zusammen mit der Steuererklärung und einem Rückantwortecouvert (adressiert mit Steueramt Winterthur) ausgehändigt wird. Das Informationsschreiben beinhaltet die Mitteilung, dass die Leistungsbezügerin die Vorbereitung der Grundstückgewinnsteuer-Veranlagung der Leistungserbringerin delegiert hat. Die Informationsschreiben und die Rückantwortecouverts werden durch die Leistungserbringerin in genügender Anzahl sporadisch den zuständigen Notariaten zugestellt.
- b) Veranlagungs-Entscheide werden durch die Leistungserbringerin in der Software der Leistungsbezügerin eingegeben.
- c) Die Leistungserbringerin beantwortet mündliche und schriftliche Anfragen im Zusammenhang mit Grundstückgewinnsteuern der zuständigen Notariate sowie der jeweiligen Steuerpflichtigen und deren Vertreter.
- d) Die Steuererklärung der Grundstückgewinnsteuer wird von den Steuerpflichtigen an die Leistungserbringerin weitergeleitet.
- e) Der Jahresabschluss der Grundstückgewinnsteuern der Leistungsbezügerin wird von der Leistungserbringerin sichergestellt.
- f) Die Notariate stellen sämtliche Handänderungsanzeigen der Leistungserbringerin zu. Die Überprüfung der Handänderungsanzeigen durch die Leistungserbringerin erfolgt jährlich.
- g) Für die Archivierung der Akten ist die Leistungsbezügerin zuständig. Die Leistungserbringerin retourniert die Akten der Leistungsbezügerin nach deren Verarbeitung.
- h) Auf Anfrage der Leistungsbezügerin erteilt die Leistungserbringerin Budgetempfehlungen bzgl. der zu erwartenden Grundstückgewinnsteuererträge für das Folgejahr.
- i) Die Vorbereitungen der Veranlagungen erfolgen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Steuererklärung.
- j) Berechnungen von provisorischen Grundstückgewinnsteuern erfolgen in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Auftrages.
- k) Rulinganfragen werden grundsätzlich innerhalb eines Monats beantwortet.
- l) Die Leistungserbringerin steht den Steuerpflichtigen und der Leistungsbezügerin zu folgenden Zeiten für Auskünfte zur Verfügung: 8 – 12 Uhr von Montag bis Freitag; 13.30 – 17 Uhr von Montag bis Donnerstag; 13.30 bis 16 Uhr am Freitag.
- m) Massgebend für die Feiertagsregelungen ist der Standort der Leistungserbringerin (z.B. Fasnachtsmontag im Februar, Weihnachtsfeiertage).
- n) Sämtliche schriftliche Korrespondenz erfolgt gemäss Standard der Leistungsbezügerin, wobei im Briefkopf sowohl das Logo der Leistungsbezügerin wie auch jenes der Leistungserbringerin erscheinen. Die Versandregeln erfolgen gemäss Standard der Leistungserbringerin (in der Regel B-Post nicht eingeschrieben)



Nachtrag zum Vertrag für Gesamtpaket Grundstückgewinnsteuern

zwischen

Gemeinde Höri
vertreten durch den Gemeindevorstand,
als Leistungsbezügerin (=Auftraggeberin)

und

Steueramt der Stadt Winterthur
vertreten durch die Bereichsleiterin
als Leistungserbringerin (=Auftragnehmerin)

betreffend

Gesamtpaket Grundstückgewinnsteuern (Vorbereitung Veranlagung)

In Anwendung von Ziffer 13 des von der Gemeinde Höri und vom Steueramt der Stadt Winterthur abgeschlossenen Vertrages für Gesamtpaket Grundstückgewinnsteuern, datiert vom 16./11.04.2019, und in Änderung des Nachtrages zum vorgenannten Vertrag, datiert vom 16./11.04.2019 wird die Archivierung der Akten (Seite 5 des Vertrages für Gesamtpaket Grundstückgewinnsteuern, Kapitel "Spezifikation Dienstleistung", Buchstabe g)) neu wie folgt geregelt:

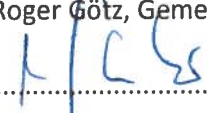
Für die Ablage und Aufbewahrung der Akten ist von Gesetzes wegen die Leistungsbezügerin zuständig; sie delegiert diese Aufgabe bis auf Widerruf an die Leistungserbringerin. Auf Wunsch retourniert die Leistungserbringerin die Akten der Leistungsbezügerin nach deren Verarbeitung. Die Leistungserbringerin speichert sämtliche Akten in digitalisierter Form auf der dafür vorhandenen Plattform der Stadt Winterthur (zur Zeit ERMS d.3) gemäss den Grundsätzen und Regelungen der Stadt Winterthur, weshalb die Papierakten nach dem Scanning vernichtet werden, sofern keine Retournierung an den Leistungsbezüger gewünscht wird. Die Leistungsbezügerin erklärt ihr Einverständnis, dass die Akten während 30 Jahren im Records Management System der Stadt Winterthur aufbewahrt werden.

Höri, 20. April 2021

Für die Leistungsbezügerin

Im Namen des Gemeindevorstandes:


.....
Roger Götz, Gemeindepräsident


.....
Karin Gautier, Gemeindeschreiberin

Winterthur, 12. April 2021

Für die Leistungserbringerin

Im Namen des Steueramtes Winterthur:


.....
Dr. Caroline Lüthi, Bereichsleiterin